

Landgericht Hamburg

Az.: 308 S 31/13; 308 S 1/14
35a C 93/13
AG Hamburg

EINGEGANGEN

17. Juli 2014



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

[REDACTED]

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rasch, An der Alster 6, 20099 Hamburg, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 8 - durch den Richter am Landgericht Dr. Tolkmitt, die Richterin am Landgericht Ellerbrock und die Richterin Rohwetter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.05.2014 für Recht:

1. Auf die Berufungen des Klägers werden das Teil-Versäumnis- und Teil-Endurteil des Amtsgerichts Hamburg vom 24.10.2013 sowie das Kosten-Endurteil vom 19.12.2013 (Gz. 35a C 93/13) abgeändert und der Hauptausspruch wie folgt neu gefasst:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 2.500 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.03.2013 sowie weitere 1.379,80 € nebst Zinsen hieraus seit dem 24.03.2013 zu zahlen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I. Die Klägerin ist Inhaberin von Tonträgerherstellerrechten an den 13 Tonaufnahmen des Albums [REDACTED] des Künstlers [REDACTED]. Dieses Album befand sich nach der ersten Verkaufswoche auf Platz eins der deutschen Top 100 „Longplay Charts“ und hielt sich darin für insgesamt 37 Wochen, davon neun Wochen in den Top 10. Der auf dem Album enthaltene Titel [REDACTED] war zudem für 46 Wochen in den „Top-100-Single-Charts“, davon 14 Wochen in den Top 10. Das Album wurde zudem für den MTV Europe Music Award 2009 nominiert.

Der Beklagte hielt das in Rede stehende Album über eine Internetausgabe am 13. Juli 2009 um 13.15:00 Uhr sowie zu vier weiteren Zeitpunkten an drei weiteren Tagen im Juli 2009 für andere Teilnehmer der Tauschbörse zum Abruf bereit. Zum Tatzeitpunkt am 13. Juli 2009 waren 662.002 Benutzer der Tauschbörse „online“ und konnten auf den Titel zugreifen. Das Album befand sich zu diesem Zeitpunkt auf Platz 52 der sogenannten „Longplay Charts“.

Hätte der Beklagte von der Klägerin eine Lizenz für das öffentliche Zugänglichmachen der streitgegenständlichen Musikaufnahme eingeholt, hätte er einen Betrag von deutlich über 2.500 € zahlen müssen. Üblicherweise sehen die Lizenzbedingungen der Klägerin einen Vorschuss des Lizenznehmers in Höhe von 200.000 € vor. Die Technikkosten eines Albums belaufen sich üblicherweise auf 48.000 €. Die Personalkosten für den Abschluss eines individuellen Lizenzvertrages belaufen sich auf 2.000 € bis 3.360 €, ohne dass dabei anfallende Technikkosten oder eine Gewinnmarge berücksichtigt wären. Im Rahmen eines „Brand Partnership Agreement“ mit einem namhaften Automobilhersteller vereinbarte die [REDACTED] die zwischenzeitlich Teil des Konzerns der Klägerin ist, einen Pauschalbetrag in Höhe von 5.000 € als Lizenzgebühr dafür, einen einzigen Titel im Internet unentgeltlich öffentlich zugänglich zu machen, wobei der Abruf auf 7.000 Downloads beschränkt war. Gegenstand dieser Vereinbarung war ein vergleichsweise unbekannter Titel.

Die Klägerin ließ die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 20. August 2009 wegen der Rechtsverletzung vom 13. Juli 2009 abmahnen. Sie forderte neben der Begleichung der Abmahnkosten nach einem Gegenstandswert von 5.000 € pro Titel auch die Zahlung von Schadensersatz. Gleichzeitig bot die Klägerin dem Beklagten im Vergleichsweg eine abschließende Regelung aller Ersatzansprüche durch Zahlung eines Gesamtbetrages von 1.200 € an. Der Beklagte gab lediglich eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung ab.

Die Klägerin macht mit der vorliegenden Klage Zahlung eines angemessenen Schadensersatzes in Höhe von mindestens 2.500 € sowie Erstattung von Abmahnkosten in Höhe

von 1.379,80 € geltend, die sie nach einem Gegenstandswert von 50.000 € berechnet. Der anwaltlich vertretene Beklagte ist in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Hamburg vom 26. September 2013 säumig geblieben.

Daraufhin hat das Amtsgericht den Beklagten im Wege eines Teil-Versäumnis- und Teil-Endurteils vom 24. Oktober 2013 verurteilt, an die Klägerin Schadensersatz in Höhe von 1 000 € sowie vorgerichtliche Abmahnkosten - berechnet nach einem Gegenstandswert von 30 000 € - in Höhe von 1.005,40 € zu zahlen. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen und mit Kosten-End-Urteil vom 19. Dezember 2013 die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufgehoben. Zur Begründung hat es ausgeführt, es entspräche gefestigter Rechtsprechung des Amtsgerichts, den Schadensersatz nach § 97 Abs. 2 UrhG bei einem erfolgreichen Musikalbum mit 13 Tonaufnahmen auf € 1.000 zu schätzen. Bei der Bemessung des Gegenstandswerts der Abmahnung sei werterhöhend zu berücksichtigen, dass die Tonaufnahme einer unbegrenzten Vielzahl von Tauschbörsenteilnehmern öffentlich zugänglich gemacht worden sei. Wertmindernd müsse jedoch berücksichtigt werden, dass mit der Abmahnung nur eine Rechtsverletzung geltend gemacht worden sei.

Gegen beide Urteile wendet sich die Klägerin mit der Berufung. Sie wiederholt und vertieft ihr erstinstanzliches Vorbringen. Darüber hinaus macht sie geltend, der Beklagte habe die Angemessenheit des geltend gemachten Betrages in Höhe von 2 500 € als den Betrag, den redliche Vertragsparteien für die in Rede stehende Nutzung vereinbaren würden, zugestanden. Zudem sei der von der Klägerin für die Berechnung der Abmahnkosten zugrunde gelegte Gegenstandswert von € 50.000 angemessen.

Sie beantragt,

unter Abänderung der erstinstanzlichen Urteile den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin weitere 1.500 € als Schadensersatz sowie weiteren Abmahnkosten in Höhe von 374,40 €, jeweils nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit, zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er macht geltend, eine Schadensberechnung im Wege der Lizenzanalogie sei nicht sachgerecht, weil Tauschbörsenteilnehmer keinen wirtschaftlichen Vorteil aus der Verbreitung des Albums ziehen, sondern nur kostenlos herunterladen wollten und Lizenzen für die Filesharing nicht erteilt würden. Zudem sei eine geringere Lizenzgebühr zu veranschlagen, wenn eine Vielzahl von Lizenzverträgen geschlossen würde. Auch dürfe eine Überkompensation der Kläger nicht

erfolgen. Der in der Rechtsprechung zum Teil zuerkannte Betrag von 200 € pro Einzeltitel könne nicht auf ein Album übertragen werden, weil sich darauf auch weniger erfolgreiche Titel befänden. Die Klägerin habe zudem vorgerichtlich ein Vergleichsangebot über 1.200 € gemacht. Das müsse auch bei der Schätzung nach § 287 ZPO berücksichtigt werden.

Im Übrigen wird auf den Tatbestand des angegriffenen Urteils Bezug genommen, § 540 ZPO.

II. Die zulässige Berufung hat in der Sache Erfolg. Der Klägerin stehen gegen den Beklagten ein weitergehender Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.500 € sowie ein weitergehender Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 374,40 € aus §§ 97 Abs. 2, 97a, 19a UrhG zu.

1. Der Klägerin steht aufgrund der schuldhaften Verletzung der Rechte der Klägerin aus § 19a UrhG zunächst ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 2.500 € zu. Der Gläubiger des Schadensersatzanspruchs aus § 97 UrhG kann zwischen drei verschiedenen Berechnungsarten wählen: die konkrete Schadensberechnung, die den entgangenen Gewinn einschließt, die Herausgabe des Verletzergewinns und die Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr (BGH, GRUR 2000, 226, 227 – Planungsmappe mwN). Bei der von der Klägerin gewählten Schadensberechnung nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie ist zu fragen, was vernünftige Vertragspartner bei Abschluss eines Lizenzvertrags als Vergütung für die Benutzungshandlung des Verletzers vereinbart hätten. Hierfür ist der objektive Wert der angemessenen Benutzungsberechtigung zu ermitteln. Dieser besteht in der angemessenen und üblichen Lizenzgebühr (ständige Rechtsprechung BGH, GRUR 1962, 509, 513 – Dia-Rähmchen II; GRUR 2006, 136 Rn. 23 – Pressefotos; GRUR 2009, 660 Rn. 13 – Resellervertrag). Dabei ist unerheblich, ob der Verletzte bereit gewesen wäre, einen Lizenzvertrag abzuschließen. Ebenso unerheblich ist – jedenfalls solange das verletzte Recht seiner Art nach vermögenswert genutzt werden kann und auch genutzt wird, ob Lizenzverträge in dem in Rede stehenden Bereich üblich sind (BGH GRUR 2006, 143, 145 – Catwalk). Der Lizenzschaden stellt somit einen pauschalierten Mindestschaden dar (vgl. Wild in Schricker/Loewenheim, UrhR, 4. Aufl., § 97 Rn. 152).

Die Höhe der danach als Schadensersatz zu zahlenden Lizenzgebühr ist vom Tatrichter gemäß § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles nach seiner freien Überzeugung zu bemessen (BGH GRUR 2009, 660 Rn. 14 – Resellervertrag). Das setzt jedoch voraus, dass die Vorschrift des § 287 ZPO überhaupt abwendbar ist. Das ist vorliegend nicht der Fall, da der Anwendungsbereich des § 287 ZPO grundsätzlich nur dann eröffnet ist, wenn die Schadenshöhe oder die der notwendigen Schätzung zugrunde liegenden Anknüpfungstatsachen streitig sind (vgl. MüKo-Prütting, ZPO, 4. Aufl. § 287 Rn. 30; Stein/Jonas-Leipold, ZPO, 22. Aufl. § 287 Rn. 55). Dies ist aber im vorliegenden Fall angesichts des ausführlichen und unbestrittenen Sachvortrags der

Klägerin zu den wirtschaftlichen Hintergründen ihrer Lizenzierungspraxis und der Säumnis des Beklagten gerade nicht der Fall, weil damit sowohl die dargelegten Anknüpfungstatsachen als auch eine konkret bezifferte Schadenshöhe als zugestanden gelten und als unstreitiger Tatsachenvortrag der Entscheidung zugrunde zu legen sind. Die Klägerin hat nicht nur - vom Beklagten unbestritten - vorgetragen, dass dieser bei einer vertraglichen Rechtseinräumung einen Betrag von deutlich über 2 500 € hätte zahlen müssen. Die Klägerin hat darüber hinaus auch unstreitig gebliebene Anknüpfungstatsachen schlüssig vorgetragen, die den geltend gemachten Betrag als einen der Höhe nach angemessenen Mindestschaden erscheinen lassen. So belaufen sich zum einen allein die Personalkosten für eine individuelle Lizenzierung bei der Klägerin auf mindestens 2.000 €, ohne dass dabei eine Gewinnmarge oder weiter anfallende Technikkosten einberechnet wären. Zum anderen verlangt sie von ihren Lizenzvertragspartnern in der Regel nicht rückzahlbare Vorschüsse in substantieller Höhe. Schließlich handelt es sich bei dem streitgegenständlichen Werk um ein außergewöhnlich erfolgreiches Album, auf das zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung 662 002 Mitglieder der Tauschbörse zugreifen konnten.

Eine Vergleichsberechnung auf der Grundlage der Lizenzerlöse, die die mit der Klägerin verbundenen  im Rahmen des vorgelegten „Brand Partnership Agreements“ mit einem namhaften Automobilhersteller generiert, legt ebenfalls nahe, dass der geltend gemachte Schadensersatzbetrag von € 2 500 € nicht übersetzt ist. Die unter dieser Vereinbarung ausgehandelten 5.000 € für 7.000 kostenlose Zugriffe ergeben umgerechnet auf einen einzigen Titel einen Betrag von 0,71 € pro Titel und Zugriff. Übertragen auf ein Album mit 13 Titel und zugrunde gelegten 400 Zugriffen (vgl. Hans. OLG. GRUR-RR 2014, 136) ergabe dies vorliegend einen Lizenzerlös von 3.714,29 €. Auch wenn man in Rechnung stellt, dass bei einer Albumauswertung Abschläge gegenüber einer Einzeltitelauswertung naheliegen dürften, nicht alle Titel eines Album in gleicher Weise beliebt sind und daher zum Teil auch geringere Zugriffszahlen anzunehmen wären, erscheint ein Betrag in Höhe von 2.500 € alles andere als unplausibel. Dies gilt umso mehr, als es sich bei dem „Brand Partnership Agreement“ im Vergleich zu dem streitgegenständlichen Album um einen vergleichsweise unbekannten Titel handelte und sich die Klägerin mit dieser Vereinbarung zudem eigene - geldwerte - Werbevorteile versprach. Demgegenüber stellt sich zwar die von der Klägerin vorprozessual angebotenen Vergleichssumme von 1.200 € zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche aus der in Rede stehenden Rechtsverletzung im Verhältnis zu der geltend gemachten Schadensersatzforderung als sehr gering dar. Da einer solchen vergleichweisen Beilegung der Streitigkeiten auch andere Gesichtspunkte als eine vollständige Schadenskompensation zugrunde liegen können, so unter anderem die moderate Verdeutlichung der Folgen einer Urheberrechtsverletzung, kann diesem Vergleichsangebot keine weitergehende Indizwirkung für die im Übrigen schlüssig dargelegte Angemessenheit des Lizenzschadens beigemessen werden.

Nach den vorstehend ausgeführten Grundsätzen zur Schadensberechnung im Rahmen der Lizenzanalogie kann der Beklagte dem Verlangen der Klägerin schon aus Rechtsgründen nicht entgegenhalten, dass die Klägerin – ebenso wie wohl die Mehrzahl der Rechteinhaber – nicht bereit gewesen wäre, dem Beklagten für das Öffentliche Zugänglichmachen des streitgegenständlichen Albums in Tauschbörsen Nutzungsrechte einzuräumen. Ebenso wenig vermag der Beklagte in diesem Zusammenhang mit dem Einwand durchdringen, dass es den Tauschbörsenteilnehmer in erster Linie auf das Herunterladen ankomme, sie keinen wirtschaftlichen Vorteil aus dem Bereithalten der Dateien für Dritte ziehen wollten und daher das Austauschen der Dateien nicht mit den üblichen Lizenzierungsmodellen vergleichbar sei. Selbst wenn die Klägerin und andere Rechteinhaber die Nutzung ihrer Werke im Rahmen von Tauschbörsen nicht lizenzieren, so steht doch außer jeder Frage, dass das Recht des § 19a UrhG jedenfalls in anderer Weise kommerzialisierbar ist und von der Klägerin auch ausgewertet wird.

Soweit der Beklagte erst in der Berufungsinstanz die Angemessenheit des von Klägerin geltend gemachten Schadensersatzbetrages in Abrede nimmt, war dieses Vorbringen nach § 531 Abs. 2 ZPO nicht mehr zu berücksichtigen. Schon aus diesem Grund kann auch der von dem Beklagten ins Feld geführte Gesichtspunkt einer möglichen Überkompensation der Klägerin aufgrund einer Vervielfachung von Schadensersatzansprüchen (vgl. dazu Heinemeyer/Kreitlow/Nordmeyer/Sabellek, MMR 2012, 279, 282) ungeachtet des mangelnden Sachvortrags dazu vorliegend zu keinem anderem Ergebnis führen.

2. Der Klägerin stehen aufgrund der Rechtsverletzung gemäß § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG auch der Ersatz weiterer Abmahnkosten in Höhe von 374,40 € zu. Zwar war vorliegend das Amtsgericht nicht an einer Schätzung gehindert, weil der Gegenstandswert nach § 23 Abs. 1 Satz 2 RVG, § 12 GKG, § 3 ZPO im freien Ermessen des Gerichts liegt. Vorliegend erscheint jedoch angesichts des Umstandes, dass es sich um ein enorm erfolgreiches Album handelt, die Rechtsverletzung zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem sich das Album noch auf Platz 52 der sogenannten „Longplay-Charts“ und damit in der aktuellen Auswertungsphase befand, und aufgrund der hohen Zahl der Tauschbörsenteilnehmer, die zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung potentiell Zugriff auf das Werk hatten, ein Gegenstandswert von 50.000 € als durchaus angemessen. Insofern ist der für die Bemessung des Gegenstandswertes zugrunde zu legende Angriffsfaktor sehr deutlich erhöht, so dass der vorliegende Fall nicht mit durchschnittlich erfolgreichen Alben verglichen werden kann, für die geringere Gegenstandswerte anzusetzen sein dürften.

Eine betragsmäßige Begrenzung der Erstattung der Abmahnkosten gemäß § 97a Abs. 2 UrhG a. F. bestand nicht, da es vorliegend erkennbar nicht um eine nur unerhebliche Rechtsverletzung handelt.

III. Stehen der Klägerin die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche zu, so ist auch das Kosten-Endurteil abzuändern. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10 ZPO.

Dr. Tolkmitt
Richter
am Landgericht

Ellerbrock
Richterin
am Landgericht

Rohwetter
Richterin

 Beglaubigt
Blinck, Justizangestellte
als Urkundsbefähigte der Geschäftsstelle